

27.09.96

Wi

**Gesetzesbeschluß**  
des Deutschen Bundestages

---

**Gesetz zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 6. März 1995 zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten einerseits und Weißrußland andererseits**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 121. Sitzung am 11. September 1996 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Auswärtigen Ausschusses (3. Ausschuß) - Drucksache 13/5033 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes  
zu dem Abkommen über Partnerschaft  
und Zusammenarbeit vom 6. März 1995  
zwischen den Europäischen Gemeinschaften  
sowie ihren Mitgliedstaaten einerseits  
und Weißrußland andererseits  
- Drucksache 13/4172 -**

unverändert angenommen.

---

Fristablauf: 18.10.96

Erster Durchgang: Drs. 537/95

18.10.96

**Beschluß**  
des Bundesrates

---

Gesetz zu dem Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit vom 6. März 1995 zwischen den Europäischen Gemeinschaften sowie ihren Mitgliedstaaten einerseits und Weißrußland andererseits

Der Bundesrat hat in seiner 703. Sitzung am 18. Oktober 1996 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 11. September 1996 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.